

Rahmenbedingungen:

Aktuell betreut jede/r Bewährungshelfer*in in Vollzeit ca. 80-90 Proband*innen (Stand Sept. 20).

Wir bitten daher um Verständnis, das wir eine Vielzahl von Terminen koordinieren müssen, die auch mit von Ihnen festgesetzten Terminen kollidieren können.

Da wir häufig Hausbesuche oder Termine im Bezirk durchführen, sind wir viel unterwegs und nicht permanent verfügbar.

Wir bitten darum, Anhörungstermine möglichst außerhalb unserer Bürosprechtag zu terminieren

Wir sind Teil der staatlichen Straffälligenhilfe und nicht identisch mit Trägern der Freien Straffälligenhilfe wie dem Verein Bewährungshilfe Koblenz e.V.; Pfälzischer Verein für Straffälligenhilfe; u.a.

Hierbei handelt es sich um Träger der freien Straffälligenhilfe, welche z.B. Betreutes Wohnen, Vermittlung in freie Arbeit bei uneinbringlichen Geldstrafen, Beschäftigungsprojekte, Täter-Opfer-Ausgleich u.a. anbietet.

Wir arbeiten mit den Vereinen zusammen und zumeist wurden diese auch von Bewährungshelfer*innen gegründet.

In Ihrem Bezirk zuständige Bewährungshelfer*innen sind:

Namen und Sprechtag:

Adresse:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Weitere Informationen sowie den aktuellen Geschäftsverteilungsplan finden Sie unter:

Homepage des Landgerichts

<https://www.bewaehrungshilfe-rlp.de>

**Wir freuen uns auf eine gute
Zusammenarbeit!**



Rheinland-Pfalz

Bewährungshilfe

Information für Strafrichterinnen und Strafrichter

In diesem Flyer möchten wir Ihnen unsere Tätigkeit erläutern und wichtige Informationen für eine gute Zusammenarbeit geben.

Wir sind

- Dipl-Sozialarbeiter*innen/Dipl.-Sozialpädagog*innen
- Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagog*innen (Bachelor of Arts)

die beim jeweils zuständigen **Landgericht** beschäftigt sind.

Unsere Tätigkeit besteht nach § 24 Abs.3 JGG und § 56 d Abs.3 StGB aus:

- Hilfe und Betreuung für Probandinnen und Probanden
- Überwachen von Auflagen und Weisungen
- bei Jugendlichen haben wir auch einen Erziehungsauftrag.

Im Sinne des § 25 JGG und § 56 d Abs.3 StGB berichten wir Ihnen als zuständiger Richter/in über den Bewährungsverlauf

Überwachung von Auflagen und Weisungen:

Wir überwachen die Auflagen und Weisungen gemeinsam mit Ihnen.

Hierfür ist uns Folgendes wichtig:

Auflagen und Weisungen sollten der Resozialisierung als flankierende Maßnahmen für die Entwicklung im Prozess zu einem straftatfreien Leben dienlich sein und keine Überforderung darstellen.

Sie müssen in die Lebenssituation des Probanden passen und umsetzbar sein.

Ist dies nicht der Fall behindern sie die Resozialisierung eher.

z.B.

- zu hohe Geldauflagen bei geringem Einkommen
- hohe Sozialstundenzahlen bei berufstätigen Probanden
- Drogen- und Alkoholscreenings bei akut Suchtkranken ohne therapeutischen oder suchtberaterischen Vorlauf
- fehlende Berücksichtigung von kostenintensiven Begleitfolgen (Fahrkosten, Kosten von Screenings etc.)

Gerne sind wir bei Fragen zur Umsetzung von Auflagen und Weisungen sowie der Möglichkeiten und Grenzen im Amts- und Landgerichtsbezirk behilflich.

Folgende Schlagwörter beschreiben unsere helfende Tätigkeit bei Probanden*innen:

- Hilfestellung zur Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten
- Integration in die Gesellschaft
- Berücksichtigung der Lebenslage (familiäre Situation, Suchterkrankungen, Psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten, Persönlichkeitsstörungen, Schule, Beruf, finanzielle Situation, soziale Kompetenz)
- Strategien der Alltagsbewältigung
- Tataufarbeitung
- Ermutigung und Unterstützung zu selbstständigem Handeln
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Motivationsarbeit
- Unterstützung im Kontakt mit Behörden

u.v.m.

Hierfür wesentlich ist ein zeit- und arbeitsintensiver Beziehungsaufbau, der als Grundlage für die Resozialisierungsarbeit notwendig ist.

Berichtsanhörungen:

Wir bitten aus den bereits voran genannten Gründen darum, bei Berichtsanhörungen Ihrerseits die Sache **vier Wochen auf Frist** zu legen, wenn nicht dringliche Antwort notwendig ist.

Wir berichten in der Regel aufgrund aktueller Rücksprache mit den Proband*innen und Netzwerkpartner*innen.

Ladungen zu Hauptverhandlungen:

Gerne tragen wir bei Proband*innen, die wir betreuen, zu einer Urteilsfindung mit einer Sozialprognose bei.

Allerdings bitten wir darum, zur informativischen Anhörung und nicht als Zeuge geladen zu werden, es sei denn, es handelt sich z.B. um den Fall des § 145 a StGB. Wir sind ansonsten selten zur Aufklärung der Straftat nötig.

Wenn Sie unsere Anwesenheit in einer Hauptverhandlung wünschen oder stattdessen einen schriftlichen Bericht zum Bewährungsverlauf wünschen, laden Sie uns am besten mit einer *Terminsnachricht* mit dem *Zusatz: Um Teilnahme wird gebeten/Bericht wird erbeten.*